

**Das jüngste Werk Peter Häberles**  
**Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien (Baden-Baden, 1999)**  
**Ein „Principe“ auf dem Gebiet des Verfassungsrechts\***

*Prof. Dr. José Joaquim Gomes Canotilho*

*Teil I – Einige Grundgedanken in Häberles Europäischer Verfassungslehre*

*I. Einführende Anmerkungen*

Das jüngste Werk Peter Häberles kann nicht als vollständig erstveröffentlichtes Werk angesehen werden. Vielmehr besteht die *Europäische Verfassungslehre* (Baden-Baden, 1999) aus verschiedenen Studien, die im großen und ganzen bereits in juristischen und politischen Werken veröffentlicht worden waren. Einige Studien werden hier jedoch zum ersten Mal publiziert. Das gilt für „Europa: eine Verfassungsgemeinschaft?“, „Föderalismus und Regionalismus in den Mitgliedstaaten des Europarates“, „Das Verhältnis von Staat und Kirchen im europäischen Einigungsprozeß“ sowie „Die Verfassung Kroatiens (1991) im europäischen Rechtsvergleich“. Ganz allgemein haben diese wertvollen Studien einen gemeinsamen Nenner: die Ausprägung einer Europäischen Verfassungslehre. Die Lektüre der Werke Peter Häberles ist aufgrund der darin enthaltenen, überaus reichen Intertextualität und der Beweise seines immensen kulturellen Wissensschatzes immer schwierig. Die im folgenden vorgelegten bruchstückhaften Diskurse sollen keinen Leitfaden zum jüngsten Werk Peter Häberles darstellen. Vielmehr sollen sie eine Wanderung oder Reise entlang einer Idee, wenn auch bruchstückhaft, begleiten: nämlich der Idee einer europäischen Verfassung.

*II. Ein „principe“ auf dem Gebiet des Verfassungsrechts*

Vom Werk Peter Häberles zu sprechen, ist mehr als eine verfassungsrechtliche Aufgabe. Wir wollen dies näher erläutern. Peter Häberle hat, insbesondere in seinen letzten Schriften (die grundlegende Theoriebildung stammt jedoch bereits aus seiner *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 1. Aufl. 1982, 2. Aufl. 1998), den kulturellen Grundaspekt der Verfassung mit Nachdruck und Vehemenz immer wieder betont. Das Verfas-

---

\* Thesenpapier zu dem Referat, das der Verf. bei dem Kongreß zu Ehren Peter Häberles vom 2. bis 3. März 2000 in Granada gehalten hat.

sungsrecht – oder besser im Plural: die verschiedenen Verfassungsrechte – ist oder sind entweder ein kulturelles Recht oder nicht. Aber aufgrund der Verwurzelung des Verfassungsrechts im fruchtbaren Boden der Kultur stellt der hier von uns Geehrte vielleicht an uns, die bescheidenen Verfassungsrechtler, die Forderung, Tugend und Genius der Gelehrten aus der Renaissance wiederzubeleben. Mozart, Bach, Brahms und Verdi anzurufen, Goethe und Shakespeare in Erinnerung zu rufen, sich auf Baudenkmäler der Romanik, Gotik, Renaissance und des Barock zu berufen, all das impliziert sowohl die Kenntnis wie auch die Beherrschung eines in dynamischer Art und Weise subjektiven, geistigen Reiches.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang kann die Entwicklung einer „*Gemeineuropäischen Hermeneutik*“ nur ein „offener politischer Prozeß“ sein, an dem die Verfassungsrechtler gleichsam als Gruppe von Interpreten Seite an Seite mit anderen Gruppen oder Staatsbürgern teilhaben, die, als Ganzes gesehen, die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten bilden. Es ist demnach immer noch etwas „introvertiert“, wenn wir hier, in unserer Eigenschaft als nationale Verfassungsrechtler, das Wagnis eingehen, gleichsam kurz durch das jüngste Werk Peter Häberles zu wandern, nämlich durch die: *Europäische Verfassungslehre in Einzelstudien* (Baden-Baden, Nomos, 1999). Ein „Prinzip“ auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, der Peter Häberle ist, wird mit Sicherheit in der Lage sein, die begrenzteren Horizonte eines fragmentarischen Staatsbürgers der Postmoderne, der wir ja sind, zu verstehen.

### III. Der Ausgangspunkt: Eine Provokation

Peter Häberles Ausgangspunkt für den Aufbau einer europäischen Verfassungslehre läßt keinerlei Raum für Zweifel. In Erinnerung an Jean Monnet wagt er die Behauptung:

„Hätte er heute noch einmal zu beginnen, würde er mit der Kultur anfangen.“<sup>2</sup>

Müßte der „Vater Europas“ heute noch einmal anfangen, dann würde er mit der Kultur beginnen. Um uns seinen Gedanken näher zu erläutern, führt der hier von uns Geehrte aus, daß weder ein einzelner Verfassungsstaat noch die europäische Gemeinschaft die Allmacht des Marktes akzeptieren können. Der „Euro-Mark-Staat“ bleibt ein „Horror-Bild“, wenn durch ihn der Gedanke bestätigt würde, daß die Wirtschaft selbst der Zweck an sich sei und nicht nur das Mittel zur Schaffung eines informierten Europas auf der Grundlage der Menschenwürde.

<sup>1</sup> Vgl. die Arbeit Europa – Eine Verfassungsgemeinschaft, in der Peter Häberle in objektiver Form auf „ein geistiges dynamisches Reich“ Europa verweist (S. 87) und die Frage „Gibt es eine europäische Öffentlichkeit?“ stellt (S. 140).

<sup>2</sup> Vgl. P. Häberle, Europäische Verfassungslehre. Ein Projekt, in: Europäische Verfassungslehre, S. 130 ff.

Wir wollen nun Peter Häberle in diese anthropokulturell zuträgliche Gründungsdimension hinein begleiten. Wenn er uns jedoch von dem Bericht in der FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung) über den „Kunstmarkt“ berichtet, was sollen wir dann noch zur jüngsten Ausgabe der Zeit (27. Januar 2000) in bezug auf das „Politik-Sponsoring“ sagen? Eine Montage aus dem *Bundestag* mit dem deutschen Adler erscheint, umrahmt von der Werbung von Daimler-Chrysler, BMW, Audi, Volkswagen, Siemens, und UPS. Der europäische Weg steht der Schirmherrschaft durch die Unternehmen über die Politik offen. Es spielt keine Rolle, ob dies unserer Vorstellung von politischer Ästhetik oder unserer Weltsicht eines Kultureuropas entgegensteht. In gewisser Weise, so kann man sagen, gibt es in der offenen kommerziellen Werbung mehr politische Transparenz als in der geheimen Parteienfinanzierung. Wenn er jedoch die Gelegenheit hat, ex cathedra die europäische Werbung anzusprechen, wie er dies brillant in seiner Arbeit *„Gibt es eine europäische Öffentlichkeit?“*<sup>3</sup> macht, so gesteht Peter Häberle ein, daß das anwachsende „Kultursponsoring“ den Filmen Fellinis, de Sicas oder Truffauts, eben genau den Regisseuren meiner Jugend und der Jugend europäischer Prägung, vielleicht nicht den szenischen Raum böte. Auf jeden Fall scheint das „Zurück zur Kultur“ ein nicht zu umgehender Bereich für den Aufbau einer transnationalen europäischen Verfassung zu sein:

*„Was Europa geworden ist und noch werden kann, ist primär seine Kultur, sein ‚kulturelles Erbe‘ und seine kulturelle Zukunft, die sich aus der regionalen, kommunalen und nationalen Vielfalt speist.“*<sup>4</sup>

#### IV. Eine europäische Verfassungslehre ohne die Theorie eines europäischen Staates

Kann sich denn theoretisch eine europäische Verfassungslehre oder -doktrin ohne die Theorie eines europäischen Staates entwickeln? Peter Häberle beantwortet diese Frage in eindeutig positiver Weise. Ja mehr noch: Es muß methodologisch, methodisch und theoretisch in dem Sinne vorgegangen werden, daß sich tendenziell eine europäische Verfassungslehre und nicht eine Theorie eines europäischen Staates herauskristallisiere: *europäische Verfassungslehre statt europäischer Staatslehre*. Es ist offensichtlich, daß Peter Häberle weiß, wovon er spricht. Da das Gewicht der Hegelschen Staatsphilosophie in der deutschen Lehre zu Genüge bekannt ist, ist es „historisch notwendig“, den Staat zugunsten anderer, rechtlich-politischer weniger behafteter Kategorien, wie Verfassung, Volk, Öffentlichkeit, Verfassungsgerichte hintanzustellen. Für jemanden, der mit dem gegenwärtigen deutschen Schrifttum vertraut ist, ist es ein leichtes, festzustellen, daß Peter Häberle solche Thesen verwirft, die noch heute als Grundlage und Eckpfeiler für das ehr-

---

<sup>3</sup> Vgl. P. Häberle, *Europäische Verfassungslehre*, S. 130 ff.

<sup>4</sup> Vgl. P. Häberle, *Gibt es eine europäische Öffentlichkeit?*, in: *Europäische Verfassungslehre*, S. 139.

geizige Staatsrechtswerk unter der Leitung von J. Isensee und P. Kirchhof dienen (*Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 9 Bände, C. Müller, Heidelberg, 1987-1998). Dort findet sich die andere Sichtweise hinsichtlich des Fortbestands des Staates. Die von Isensee ausdrücklich genannten, theoretisch-politischen Postulate sind eindeutig: *Der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland ist Staat*<sup>5</sup>. Der Staat wird weiterhin als Voraussetzung für den Verfassungsstaat angesehen. Er ist eine meta-konstitutionelle Urform, die vor der Verfassung besteht, und dieser Staat ist es, der ganz spezifisch den politischen Kern bildet – nämlich die Staatlichkeit. Von dort her gesehen ist es nur ein Schritt zur Reduzierung der Verfassung als einer Form des Staates. Erneut benötigte die Staatstheorie lediglich die Aktualisierung des *Grundgesetzes*, um den deutschen Staatsgedanken vor Mißkredit zu retten und dem Staat die Möglichkeit zu eröffnen, die westlichen Verfassungsstaaten zu integrieren. Eine solche Perspektive wie die eben genannte ist ungeeignet, den Weg für eine „transnationale Verfassung“ zu öffnen, da der Gedanke eines Staates „über alles“ auf mehr oder weniger verhüllte Art und Weise bestehen bleibt, wie es J.H. Weiler eindrucksvoll zum *Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts* nachwies.<sup>6</sup> Ein für allemal, es ist der Fortbestand des Hegelschen totalisierenden ethischen Gedankens, der hier zur Debatte steht. Die politischen Verwerfungen des Nationalsozialismus oder der Stalinisten-Leninisten hegelianischer Prägung stehen heute wie gestern den „juristischen Teilordnungen“, der „gemeinschaftlichen Ausübung von Kompetenzen“, oder den Verlagerungen von Hoheitsfunktionen auf überstaatliche Rechtsräume feindlich gegenüber. Die Anregungen Peter Häberles erhalten in diesem Zusammenhang eine breite Rechtfertigung.

*„Der herkömmliche Staatsbezug ist kein Essentiale der heranwachsenden Teilverfassungen Europas.“<sup>7</sup>*

## V. Vielfache Staatsbürgerschaften und Staatsbürgerschaftsvielfalten

Wenn der Staat im Rahmen einer europäischen Verfassungslehre zu „relativieren“ ist, dann müssen auch viele mit ihm in Verbindung stehende, politische und juristische Kollarien überdacht und neu bewertet werden. Dies gilt beispielsweise für die Staatsangehörigkeit. Peter Häberle widmet ihr eine eindrucksvolle Studie: „Staatsbürgerschaft als Thema einer europäischen Verfassungslehre“. Die Art der Fragestellung ist klar und präzise:

<sup>5</sup> Vgl. J. Isensee, Staat und Verfassung, in: Isensee/Kirchhof, HdBStR, Bd. I, S. 592 ff.

<sup>6</sup> Vgl. J.H. Weiler, Der Staat „über alles“, in: JöR, 44 (1996), S. 91.

<sup>7</sup> Vgl. P. Häberle, Verfassungsvergleich und Verfassungsgebung, in: Europäische Verfassungslehre, S. 49; vgl. auch Europa – eine Verfassungsgemeinschaft?, in: Europäische Verfassungslehre, S. 89 ff.

*„Schon der deutsche Begriff Staatsangehörigkeit ist eine Provokation: suggeriert er doch die Meinung, der Bürger gehöre dem Staat an oder er gehöre gar dem Staat.“*

In der klassischen Lehre war der „Staatsbürger“ ein Bürger des Staates und „gehörte“ dem Staat. Die „Frage der Staatsangehörigkeit“ war eine Frage des Staates und daraus wird verständlich, daß sie in den Verfassungstexten systematisch im Zusammenhang mit anderen Dimensionen des Staates (wie Territorium, Sprache, Fahne, Hymne) erscheint. Wenn dennoch die Frage nach der *Staatsangehörigkeit* nicht vollständig vom Staat selbst loszulösen ist, dann hängt sie wesentlich mit dem Bereich der *Staatsbürgerschaft* zusammen und ist als solche direkt mit einem Grundrecht verbunden – dem *Recht auf Staatsbürgerschaft*. Man versteht, daß Peter Häberle, nachdem er die Präsenz des Staates im Kern der „europäischen Verfassungslehre“ relativiert hat, das deutsche Konzept einer *Staatsangehörigkeit* für eine Reliquie hält.<sup>8</sup> Während jedoch der Rang des Grundrechts auf Staatsbürgerschaft zu einem Gemeinplatz in der europäischen Rechtspublizistik geworden ist, wird vielfach bereits der *kulturellen Dimension* desselben weitaus weniger Aufmerksamkeit gewidmet.

Die traditionellen Kriterien für die Bestimmung der Staatsbürgerschaft – *jus soli* und *jus sanguinis* – müssen im Lichte eines kulturellen Zivilisationsprozesses verstanden werden, der heute Gedanken wie den der „*offenen Staatlichkeit*“ oder einer „*Europaoffenheit*“ nicht unberücksichtigt lassen darf. Auf europäischer Ebene eröffnete dieses Verständnis der Staatsbürgerschaft als ein anthropologisch begründetes kulturelles Recht der Idee einer *Staatsbürgerschaft der Europäischen Union* Tür und Tor. Es fehlt aber noch an einer Europäisierung des Staatsbürgerschaftsrechts. Man hat den vorausblickenden Vorschlag von P. Häberle aus einer seiner ersten Arbeiten ernstzunehmen: einen *status activus processualis* auszuformen, um so diese Europäisierung wirksam werden zu lassen. So kann man denn gemeinsam mit dem von uns Geehrten sagen:

*„Schon hier zeigt sich, daß Staatsbürgerschaft ein menschenrechtliches Statusrecht ist.“<sup>9</sup>*

## VI. Die Einbeziehung des Anderen

Von der ersten bis zur letzten Seite spürt man in der begrifflichen Vorstellungswelt Peter Häberles, daß sich unter einer aufscheinenden kulturellen Abstrahierung der europäischen Verfassungslehre ‚verdichtete Subjekte‘ („Emigranten“, „konkrete Völker“, „Bürger, die der Sozialrechte bedürfen“, „Minderheiten“) abzeichnen. Nicht selten trifft sich der von uns hier Geehrte hinsichtlich der ‚Einbeziehung des Anderen‘ mit Jürgen Ha-

---

<sup>8</sup> Vgl. P. Häberle, Staatsbürgerschaft..., in: Europäische Verfassungslehre, S. 124.

<sup>9</sup> Vgl. P. Häberle, Staatsbürgerschaft..., in: Europäische Verfassungslehre, S. 129.

bermas. Beispiele hierfür sind die Abschnitte der „Europäischen Verfassungslehre“, die den Beziehungen zwischen Staat und Kirchen und den Minderheiten gewidmet sind.

In vollkommener Übereinstimmung mit einigen, im vorausgehenden hervorgehobenen Prämissen aus der europäischen Verfassungslehre, zögert Peter Häberle nicht, sich dem schwierigen Thema der Beziehung zwischen Staat und Kirchen im Prozeß der europäischen Einigung unter dem Blickwinkel insbesondere von Verfassung und Gemeinschaft zuzuwenden. Das „europäische Religionsverfassungsrecht“ wird ausdrücklich als ein kulturelles, verfassungsmäßiges Recht ganz besonderer Art („spezielles Kulturverfassungsrecht“) angesehen. Darüber hinaus und auch angesichts seiner Ausgangsposition zur Relativierung des Staates an sich im europäischen Verfassungsrecht, spricht sich Peter Häberle offen gegen die unglückliche Konzeption des *Staatskirchenrechts* aus. Dieser Bezug auf den Rechtsstand der Kirchen würde darüber hinaus noch gekennzeichnet durch eine ungewollte Ambivalenz, da der Gedanke eines „Rechts von *Staatskirchen*“ suggeriert werden könnte. Die These des Autors zeigt sich mit aller Klarheit anhand einiger Grundprämissen: (1) Es gibt keine Staatskirche; (2) in europäischen rechtlich-konstitutionellen Begriffen weisen Multikulturalismus und die Multireligiosität Europas auf ein Verfassungsrecht der Religionen, das in die Kultur der jeweiligen Staaten eingebettet ist; (3) die *Europäisierung* von Staat/Kirchen, die in den Verträgen von Maastricht und Amsterdam festgelegt wurde, berücksichtigt die Position der Religionsgemeinschaften als Ausdruck der Identität der Mitgliedstaaten und ist mit den verschiedenen Modellen und rechtlichen Statuten der religiösen Konfessionen vereinbar. All das rechtfertigt seine mutige Verwerfung des deutschen Modells als ein „Paradigmen-Modell“.

*„Auf keinen Fall sollten wir das deutsche Modell als solches werbend anpreisen.“<sup>10</sup>*

Die Position Peter Häberles in bezug auf die Aufnahme von Minderheiten findet sich in verschiedenen Texten. Gleich in der Arbeit *Europäische Verfassungslehre* geht er die *verfassungsmäßige Dimension* der Minderheiten im Zusammenhang eines multikulturellen Europa an.<sup>11</sup> Der Gedanke wird im Artikel zur europäischen Staatlichkeit entwickelt. Die Befürwortung einer Einbeziehung der anderen – der Minderheiten – erfährt hier eine eindrucksvolle Formulierung:

*„Minderheitenschutz ist ein ‚werdendes‘ Strukturelement der Verfassungsstaatlichkeit, zumal in Europa.“*

Diese These geht von der anthropologischen Voraussetzung der Verfassung aus. Die „Würde des anderen“ ist nichts anderes als ein logisches Gegenstück zu der Würde des

<sup>10</sup> Vgl. P. Häberle, Das Verhältnis von Staat und Kirchen im europäischen Einigungsprozess, in: Europäische Verfassungslehre, S. 232.

<sup>11</sup> Vgl. P. Häberle, Die europäische Verfassungsstaatlichkeit, in: Europäische Verfassungslehre, S. 73.

Menschen, eine essentielle Grundvoraussetzung der „offenen Republik“ auf nationaler wie auf europäischer Ebene.

## VII. Europäische Verfassungslehre und konkrete Verfassungserfahrungen

Die Entwicklung einer europäischen Verfassungslehre ist kein bloßes intellektuelles *Konstrukt*, das sich auf lediglich theoretische Postulate stützt. Schon seit langem begleitet und untersucht Peter Häberle die Verfassungsentwicklung in den verschiedenen Ländern. Schon sehr früh folgerte er intuitiv, daß es sich bei Shakespeares *Heinrich V.* nur um eine Verfassungslehre handeln konnte, die in enger Verbindung mit der Epoche Königin Elisabeth I. stand. In gleichem Maße beschäftigte er sich bei der Analyse einiger zeitgenössischer Verfassungen oder Verfassungsprojekte ernsthaft mit dem *lokalen Denken*, der spezifischen Lebenswelt eines jeden Landes, der Öffentlichkeit und dem begrifflichen Pluralismus der konkreten politischen Gemeinschaften. Obwohl die Verfassungslehre Häberles auf den Gedanken der kulturellen Integration hinweist, führt ihn die unverzichtbare Dimension der Verfassung als „öffentlicher Prozeß“ natürlicherweise zur Ablehnung von Vorstellungen fester „Wahrheiten“ und zu einer Einbindung der in der Kultur verwurzelten konstitutionellen Erfahrungen. Man könnte sagen, daß die Verfassungen so etwas wie die Subjekte eines rechtlichen Narrativismus seien. Es sind *verdichtete Konstitutionen* mit eigenem Namen und eigenen Geschichten.

Die vorangehenden Betrachtungen finden ihre Konkretisierung anhand nationaler Beispielsfelder in Teil II der *Europäische Verfassungslehre*. Er beginnt mit einem meisterhaften Überblick über 50 Jahre *Grundgesetz*; Häberle verwendet dieses Beispiel der deutschen Verfassung, um es als *mise au point* für die *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft* einzusetzen. Die Institution der Hansestadt Bremen ist ihm ein Mittel für die Verfassungslehre von Stadtstaaten. Die konstitutionelle Bewegung in Polen ermöglicht ihm die Entwicklung von politisch-konstitutionellen Maximen, die für die Begründung eines gleichermaßen europäischen wie nationalen Verfassungsrechts unerlässlich sind (*Nationales Europaverfassungsrecht*). Die Interaktivität des kulturellen Pluralismus und das gemeinsame kulturelle Erbe schaffen ein Bündel von *tópoi*, aufgrund derer die „Europafähigkeit“ der Länder erprobt werden kann (ein Katalog von Grundrechten, die europäische Nachbarschaftsklausel, Minderheitenschutz, lokale Selbstverwaltung). Die umfassende Untersuchung der Totalrevision im Schweizer Kanton St. Gallen bietet ihm Gelegenheit, die Kunst der Verfassungsgebung (*Kunst der Kantonalen Verfassungsgebung*) zu problematisieren. Schließlich schaffen die Verfassungen der Ukraine und Kroatiens die textliche Grundlage, vergleichend die europäische konstitutionelle Hermeneutik im jeweiligen kulturellen Kontext zu untersuchen – ein Kontext, der hier wiederum durch die kommunistische Erfahrung mit Verfassungen geprägt ist. Schließlich analysiert P. Hä-

berle in tiefschürfender Art und Weise die beiden grundlegenden Wesensarten des Problems: *Verfassungsstaatlichkeit* ist ein qualitativer Begriff, dessen europäische Ausprägung nur durch *Rechtsvergleichen* zu erschließen ist.

## Teil II – Die Metatheorien einer europäischen Verfassungslehre

### I. Metatheorie der Europäischen Verfassungslehre

In seiner Arbeit „*Verfassungsvergleichen und Verfassungsgebung – der Beitrag der Rechtswissenschaft zum Entstehungsvorgang der Europäischen Verfassungen*“ bekannte Peter Häberle, daß er sich heute lediglich als „Lumpensammler“ betätige.

„Ich bin heute das, was man im Schwäbischen einen ‚Lumpensammler‘ nennt.“<sup>12</sup>

Vielleicht kommt uns hier Goethe bei der Interpretation zu Hilfe. Die der Öffnung Europas innewohnende Verschiedenartigkeit verdiente den Rat des Direktors im *Theatervorspiel von Faust*: „Gebt Ihr ein Stück, so gebt es gleich in Stücken!“ Es ist nicht leicht, den Sinn dieses Bekenntnisses des von uns so Geehrten aufzudecken. Wer auf arbeitsintensive Art und Weise die Teilstücke einer europäischen Verfassung – von verfassungsrechtlichen Texten bis hin zur Kultur, von der europäischen Staatsbürgerschaft hin zur Religion, von Föderalismus hin zu Regionalismus, von der Rechtswissenschaft hin zur Lehre – zusammenfügt, der webt nicht den Schleier der Penelope, vielmehr verwebt und mischt er die Spinnfäden aus dem politischen Wissen Europas. Möglicherweise bedarf die europäische Verfassungslehre heute anderer theoretisch-wissenschaftlicher Einflechtungen, um als Verfassungslehre angesehen werden zu können: Peter Häberle beruft sich auch heute noch häufig auf den kritischen Rationalismus K. Poppers. Gleichermassen scheint er keine von vornherein festgelegte methodisch-methodologische Klarheit in der Annäherung an die Frage des europäischen Verfassungsrechts zu haben. Der von uns Geehrte schlägt sogleich den *rechtlichen Vergleich* in Zeit und Raum als methodologisch fruchtbare Methode zur Interpretation vor. Wenn wir die methodologischen Angebote Peter Häberles richtig verstehen, so verweist er auf die Anwendung der sogenannten *deep interpretation*, was eine tiefschürfende, vergleichende Interpretation bedeuten soll, die die verfassungsrechtlichen Aussagen, Rechtswissenschaft und Verfassungsrecht der Völker und Staaten im *kulturellen Kontext* ansiedelt. Wenn darüber hinaus die kulturellen Wurzeln der Staaten verfassungsmäßig Spuren in den Verfassungstexten hinterlassen, dann ist es ebensowenig abzustreiten, daß heute bei Verfassungskulturen *Kreislauf- und*

<sup>12</sup> Vgl. P. Häberle, *Verfassungsvergleichen* ..., in: Europäische Verfassungslehre, S. 40.

*Kreuzungsbewegungen* vorliegen, in verfassungsrechtlichen Texten, die, in Verfassungsrecht und Verfassungslehre zentriert, ihre *Rezeption* in den gegenwärtigen Verfassungsstaaten verdeutlichen.<sup>13</sup> Diese Rezeption ist nicht immer leicht zu erklären, daher besteht die Notwendigkeit zu einer *Rezeptionsmethodik* parallel zu einer Rezeptionstypologie, damit verständlich werden kann, wie beispielsweise die Rezeption der *Drittwirkung* in Deutschland oder in Spanien unterschiedliche Entwicklungen nehmen konnte, warum das Recht auf „*zivilen Ungehorsam*“ in Portugal als ein „Recht auf Empörung“ umgemünzt wurde und als ein Test der Legitimation und der Legitimität, als Schutz des essentiellen Kerns der Grundrechte (*Wesengehaltklausel*) in den Ländern, die noch eine Verletzung dieses essentiellen Kerns hinnehmen (Todesstrafe, lebenslängliche Haft), eine entscheidendere Bedeutung haben kann, als dort, wo die offensichtlicheren Verletzungen des essentiellen Kerns durch die öffentliche Gewalt heute verfassungsrechtlich verboten sind.

## II. Die Kunst der Erneuerung der Verfassungen

Obwohl Peter Häberle gewöhnlich in seinen Schriften nicht viele „politische“ Kommentare einfließt, gibt es doch einige Verweise, die die Politik wieder zu Ehren bringen und hier nicht unbeachtet bleiben sollen. In seiner Arbeit über *Verfassungsvergleichung und Verfassungsgebung* beharrt der von uns Geehrte auf dem „*Möglichkeitsdenken*“, das seit der Mitte der siebziger Jahre anerkanntermaßen eines seiner methodologisch-wissenschaftlichen Leitbilder ist. Hier jedoch bedenkt er einige Juristen – insbesondere Professoren, die egozentrisch der Meinung sind, sie könnten sich für jegliches Land eine Verfassung aus den Fingern saugen – mit leichter Kritik. Sowohl Verfassungspolitik wie auch Rechtspolitik sind kein Reservat der Juristen, sondern sind auch ein Betätigungsfeld für Geschichts- und Politikwissenschaftler oder besser noch für all diejenigen, die auf die eine oder andere Weise an der internationalen Wissenschaftlergemeinschaft kommunikativ teilhaben. Es ist die Aufgabe der Wissenschaftler, ein Möglichkeitsdenken oder Alternativdenken anzubieten, zumal politische Realitäten und Notwendigkeiten vielfach von Politikern besser durchdacht sind als von Wissenschaftlern:

*„Ihre Aufgabe als Wissenschaftler ist ‚Möglichkeitsdenken‘, die Wirklichkeit und die Notwendigkeit werden meist von Politikern besser eingeschätzt als von Verfassungsjuristen ...“*<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. P. Häberle, *Verfassungsvergleichung und Verfassungsgebung* ..., in: Europäische Rechtskultur, S. 54.

<sup>14</sup> Vgl. P. Häberle, *Verfassungsvergleichung und Verfassungsgebung* ..., in: Europäische Rechtskultur, S. 52.

In einem Moment, in dem sich auf verschiedenen Feldern Politik im Namen irgendwelcher sichtbarer oder unsichtbarer Mächte als nicht mehr legitimiert herausstellt, ist es erfrischend, einen Autor wie Peter Häberle zu erleben, der dem europäischen verfassungsgebenden Prozeß einen mehrstimmigen *Polilog* eröffnet, an dem Politiker in ihrer Eigenschaft als Mittler mitwirken, die in der Lage sind, mit Vernunft und Kraft die politischen und sozialen Realitäten und Notwendigkeiten des politischen Umfelds aufzufangen. Die zündende Rede Häberles von der Interpretenvielfalt wird neu entfacht, da die europäische rechtlich-verfassungsrechtliche Hermeneutik den europäischen Interpreten und nicht nur den nationalen Interpreten allein erfordert, nicht nur die Entdeckung der Bedeutungen eröffnet, sondern auch eine kalte und starre europäische Verfassungsdogmatik verwirft, die *ex cathedra* verkündet oder positivistisch durch die Verfassungsgerichte wiederholt wird. Im Grunde handelt es sich darum, die *kulturelle Konzeption* einer Verfassung bis zur letzten Konsequenz durchzuhalten. Diese ist eben nicht nur eine rechtliche Ordnung für Juristen, die nur von ihnen interpretiert wird, wie es die alten Meister der Hermeneutik verlangten, sondern vielmehr Ausdruck des kulturellen Erbes und Umfeldes eines Volkes sowie Orientierungsrahmen für die Staatsbürger.<sup>15</sup> Man könnte sagen, daß Peter Häberle einer Art *narrativem Konstitutionalismus* das Wort redet, da die Gemeinschaft der europäischen Verfassungsrechtler letztlich dergestalt ist, daß in ihr jeder Interpret seine eigene, ihm eigentümliche Wirkkraft mit einbringt. Als Paraphrase Rortys könnte man sagen, daß der europäische Konstitutionalismus eine Art Erzählung ist, in der wir alle Autoren unserer eigenen Möglichkeiten und Dichter unserer eigenen Geschichten sind.

### III. Konstituierendes „Chaos“ und Nicht-Linearität des europäischen Systems

Peter Häberle bezieht sich, wenn auch nur *en passant*, auf das von Hans-Magnus Enzensberger beschriebene Bild der Europäischen Union, in Termini einer „*gelebten Chaostheorie*“, die eher den Charme der Literatur aufweise als einen Gehalt rechtlich-verfassungsrechtlichen Wissens. Vielleicht muß man diese Theorie eines europäischen „Chaos“ ernstnehmen. Der Prozeß aus „Geben und Nehmen“ von Elementen, die Europa als verfassungsmäßige Gemeinschaft bilden, kann als ein komplexer Prozeß angesehen werden, in dem es nicht möglich ist, lediglich eine „Rechtsangelegenheit“ oder ein „Gesetz“ in der verfassungsrechtlichen Evolution Europas hervorzuzaubern. Krisenphasen, die Evolutionsphasen ablösen, monetäre Stabilität verbunden mit sozialer Instabilität, ein politisches Globalparadigma, das gestört wird durch Vorschläge auf einzelstaatlicher Ebene, all das verursacht eine komplexe normative Ordnung, in der das Chaos letztlich das auto-

---

<sup>15</sup> Vgl. P. Häberle, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 1982, S. 19.

organisatorisch kontrollierte Chaos für die modernen Sozialsysteme ist, die, funktionell differenziert, Interdependenzen und Interaktionen aufweisen.<sup>16</sup> Wer, um in physikalischen Bildern zu sprechen, nach einer auf den Archimedischen Punkt gegründeten, Europa konstituierenden Macht fragt, die in der Lage ist, Europa eine Verfassung zu „geben“, versteht gewiß nicht den offenen und autoorganisatorischen Entstehungsprozeß der europäischen Verfassung. Der Übergang vom „Europa der Verträge“ zu einem Europa der europäischen Völker („We the people of the States“) und auf ein *Europa der Bürgerinnen und Bürger* ist mit Sicherheit kein linearer Prozeß, der in Übereinstimmung zu bringen wäre mit dem sicheren Urteil eindeutiger Vorhersehbarkeit. Peter Häberle erfaßt diese Komplexität, Multilinearität und Unvorhersehbarkeit intuitiv, wenn er schreibt:

*„Es braucht derzeit m.E. keine ‚ganze‘ Verfassung. Vielmehr genügt ein kontinuierliches Wachstum von geschriebenen und ungeschriebenen Teilverfassungen, die für die EU am Ende eines langen Prozesses dann auch in eine formalisierte Vollverfassung – im Sinne eines neuen Föderalismus überführt werden mögen ... .“*

#### IV. Die Idee Europas als ein autopoietischer Prozeß

Eine weitere metatheoretische, tendenziell auf die Fragen der europäischen Genese einer konstitutionellen Gemeinschaft wirkende Dimension ist unserer Ansicht nach die Dimension der Fähigkeit der europäischen Identität zur Autogeneration. Peter Häberle nimmt vorsichtig eine Analyse des „Programms Europa“ anhand der neuen Verfassungen und der neuen Verfassungsprojekte vor.<sup>17</sup> Die Bezugnahme auf Europa als „Zweck“, als „Projekt“, als „Programm“, zeigt in einer Art politischen Voluntarismus, daß man eine „europäische Identität“ aufbauen will. Überall in den „Europa-Artikeln“, in den Parteiprogrammen zu Europa, in den Verträgen der Gemeinschaft, in der Literatur zum Thema Europa, taucht die Frage nach der Entwicklung einer europäischen Identität auf. Es bleibt jedoch zu fragen, ob die juristisch-normative Positivität der Texte, die mit der konstitutionellen Programmatik in Zusammenhang stehen, nicht ein Epiphänomen einer illuministischen europäischen Rhetorik darstellt. Ob wir dies nun wollen oder nicht, die „Europa-Werdung“ wird noch immer von vielen als eine Aufgabe angesehen, die man mittels auf Regierungsebene ausgetauschter Direktiven und Erklärungen durchsetzen muß. Hier

---

<sup>16</sup> Vgl. C. Landfried, Politikorientierte Folgenforschung zur Übertragung der Chaostheorie auf die Sozialwissenschaften, 4. Aufl. 1994, S. 19; G. Leidig, Rechtsökologische Forschung und Chaostheorie, Möglichkeiten und Grenzen einer multidisziplinären Wissenschaft im Rahmen der Rechtstheorie, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 52 (1977), S. 127 ff.

<sup>17</sup> Vgl. P. Häberle, Europaprogramme neuerer Verfassungen und Verfassungsentwürfe – der Ausbau von nationalen Europaverfassungsrecht, in: Europäische Verfassungslehre, S. 158.

liegt nach unserer Ansicht einer der großen Widersprüche zur „europäischen Identität“. Wenn Peter Häberle vom „offenen Prozeß“, von der „offenen Republik“, dem „Europäisierungsprozeß“ spricht, dann läßt er keinen Zweifel daran, daß eine geschlossene und totalisierende „europäische Identität“ nicht existieren kann, die voluntaristisch auf der Grundlage von Regierungsorganen der Europäischen Union aufgebaut wurde.

*„Der Europa-Begriff bleibt insofern offen, und das ist gut so.“<sup>18</sup>*

Die materiell verdichtend wirkenden Elemente Europas sind *offene Prinzipien* – Justiz, Recht, Subsidiarität, Rechtsstaat, Sozialverantwortung, Demokratie, Multikulturalismus, Pluralismus, Information, Partizipation, Staatsbürgerschaft –, die nur auf eine evolutive und kumulative Art und Weise eine europäische Identität schaffen können. Wenn man hierauf die Einflüsse der *Autopoiese* und der *bounded rationality* überträgt, könnte man sagen, daß die „Europäische Identität“ weder durch irgendein Zentrum gelenkt noch irgendwie auferlegt werden kann. Peter Häberle scheint die *Macht und das Wissen* als Dynamisierungsfaktoren für die europäische Idee nicht gering einzuschätzen, geht jedoch intuitiv davon aus, daß Europa, oder besser noch, die europäische Identität, ein kulturelles System sein werde, das sich aus sich selbst heraus schaffen wird. Um es mit seinen eigenen und klaren Worten zu sagen:

*„Europa ist als ganzes eine werdend offene Gesellschaft der Europa-Verfassungsgeber und -interpreten: im Horizont der einen europäischen Rechtskultur.“*

Jeglicher Versuch einer heteronomen rechtlichen Regulierung einer „Identität“ auf dem Gebiet der Kultur kann mehr Desintegrations- als Integrationseffekte haben. Die „europäische Identität“ ist kein Programm, keine Entscheidung, sondern ein integrativer kultureller Prozeß aus Elementen, die bereits zur Verfassung Europas geworden sind oder es noch werden (*Elemente der schon gewordenen oder doch werdenden „Verfassung Europas“*). Um es noch einmal zu sagen, wenn wir den Gedanken Peter Häberles richtig verstehen, dann können wir sagen, daß die „Identität Europas“ ein offener, autoregulativer Prozeß ist, der aber, entgegen den Einflüssen aus der begrifflichen Radikalität der Autopoiese, nicht von einer „politischen Lenkung“ entbindet, ja vielmehr sie eher voraussetzt – einer politischen Lenkung, wie sie auf der Ebene der *Teilverfassungen* („Nationale Verfassungen“) dezentral konkretisiert ist. In diesem Zusammenhang betont Peter Häberle, daß, wenn man mit Recht das Fehlen einer europäischen Öffentlichkeit beobachtet, dies nur eine zusätzliche Aufgabe auf Seiten der Verfassungen und der nationalen Verfassungsgebungsorgane bedeutet. Es ist deren Aufgabe, Europa in den verschiedenen rechtlich-regulativen Gebieten zu thematisieren und es mit einzuschließen; sie müssen das

---

<sup>18</sup> Vgl. P. Häberle, *Europaprogramme ...*, in: *Europäische Verfassungslehre*, S. 177.

Ziel Europa im Rahmen der Staatsziele und -aufgaben autonomisieren, die neuen Rechte der Europäer hervorheben und die Regulierungsformen, die sich auf einzelne Regionen und Kommunen beziehen, mit aufnehmen.

### *Teil III – Abschließende Laudatio (oder auch nicht-abschließende Laudatio)*

Lektüre und Studium der rechtspublizistischen Arbeiten Peter Häberles rufen in uns jene Empfindung hervor, die Rainer Maria Rilke zu Goethes *Maximen* anmerkte: „Es ist, als sei alles gesagt und allem widersprochen; am Ende konvergieren beide Seiten in einer einzigen Formulierung, die uns, indem sie uns direkt berührt, ganz und gar übertrifft“. In der Tat, die alternativen Logiksysteme und die Öffnungen hin zu den Möglichkeiten verleihen seinem Werk eine ganz eigene Kreativität und eine ganz eigene Dynamik; sie sind sowohl reflexiv wie auch produktiv. Es fehlt weder hier noch dort das entsprechende „Quentchen“ Utopie. Und in diesem euromonetär gesättigten Europa erscheint Goethes Reflexion aus den *Lehrjahren des Wilhelm Meister* mehr und mehr gerechtfertigt, wenn es heißt: „Handeln ist leicht, Denken schwer; nach dem Gedanken handeln unbequem.“ Wir danken Peter Häberle für sein schwieriges Denken. Seine Herausforderung ist in der Tat unbequem: Handeln in Übereinstimmung mit einem humanistischen, den Anderen und das Andere einschließenden, offenen und kulturellen Gedanken.

